

## Informationen zur Europawahl am 13. Juni 2004

Vom 10. bis 13. Juni 2004 wählen die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union zum sechsten Mal das Europäische Parlament. Auch die sechste Direktwahl wird nicht nach einem einheitlichen europäischen Wahlrecht erfolgen, sondern nach nationalen Wahlgesetzen. Das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung regeln das Wahlverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.

### Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der Abgeordneten aus den einzelnen Mitgliedstaaten ist in Artikel 2 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments bestimmt. Auf Deutschland entfallen zur Zeit 99 der insgesamt 626 Mandate des Europäischen Parlaments. Die Abgeordneten schließen sich in Fraktionen zusammen, die übernational sind, also den Abgeordneten aller Nationalitäten offen stehen.

Mit der Aufnahme der 10 Beitrittsländer in die Europäische Union am 1. Mai 2004 erhöht sich die Gesamtzahl der zu vergebenden Mandate auf 732.

### Sitzverteilung im Europäischen Parlament nach der EU-Erweiterung

Land	Derzeitige Sitzverteilung	Künftige Sitzverteilung
Bundesrepublik Deutschland	99	99
Frankreich	87	78
Italien	87	78
Vereinigtes Königreich	87	78
Spanien	64	54
Niederlande	31	27
Belgien	25	24
Griechenland	25	24
Portugal	25	24
Schweden	22	19
Österreich	21	18
Dänemark	16	14
Finnland	16	14
Irland	15	13
Luxemburg	6	6
Polen		54
Tschechische Republik		24
Ungarn		24
Slowakei		14
Litauen		13
Lettland		9
Slowenien		7
Estland		6
Zypern		6
Malta		5
Insgesamt	626	732

## **Wahlperiode**

Die Wahlperiode des Europäischen Parlaments beträgt fünf Jahre.

## **Wahltermin und Wahlzeit**

Nach dem Beschluss des Europäischen Rates findet die sechste Europawahl in der Zeit vom 10. bis 13. Juni 2004 statt. Dieser Zeitraum bestimmt sich nach Artikel 10 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (traditionell wird in den Mitgliedstaaten an unterschiedlichen Wochentagen gewählt).

In der Bundesrepublik Deutschland findet die Europawahl am Sonntag, dem 13. Juni 2004, statt. Die Wahllokale sind von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

## **Wahlsystem**

Die Europawahl ist - abweichend von den bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystemen - eine reine Verhältniswahl nach (starren) Listen.

Da keine Direktkandidaten aufzustellen sind, entfällt die Einteilung in Wahlkreise. Räumliche Wahleinheiten sind oberhalb der Wahlbezirke die Landkreise/Region Hannover und die kreisfreien Städte.

## **Stimmrecht**

Die Wählerinnen und Wähler haben - anders als bei der Bundes- oder Landtagswahl - nur **eine Stimme**. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch ein Kreuz in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel.

## **Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wohnen, nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen und in ein Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis erfolgt im Regelfall von Amts wegen.

Wahlberechtigt sind auch diejenigen Deutschen, die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie vor ihrem Fortzug aus der Bundesrepublik Deutschland mindestens drei Monate hier gewohnt haben. Außerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates lebende Deutsche sind nur wahlberechtigt, wenn seit ihrem Fortzug nicht mehr als 25 Jahre vergangen sind.

Die nicht in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Wahlberechtigten müssen einen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei derjenigen Gemeinde stellen, bei der sie vor dem Fortzug zuletzt gemeldet waren und können dann ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben. Antragsformulare sind bei allen Botschaften und Konsulaten im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei allen Stadt- und Kreiswahlleitern erhältlich. Das Antragsformular steht auch als pdf-Datei zum Download im Internetangebot des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) unter „Service für Auslandsdeutsche“ zur Verfügung.

Wahlberechtigt sind auch die in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden Bürgerinnen und Bürger, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen (**nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**), wenn sie sich für die Ausübung ihres Wahlrechts in ihrem „Wohnsitzstaat“ entschieden haben. Mit Abschluss des Maastrichter Vertrages vom 7. Februar 1992 haben diese Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, zu entscheiden, ob sie an der Wahl zum Europäischen Parlament in ihrem „Wohnsitzstaat“ oder in dem Staat teilnehmen möchten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Das gilt auch für die Staatsangehörigen der seit 1. Mai 2004 zehn neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakai, Slowenien, Malta sowie die Republik Zypern.

Einzelheiten, die das aktive und passive Wahlrecht zum Europäischen Parlaments dieses Personenkreises betreffen, sind in der Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaft vom 6. Dezember 1993 geregelt. Das deutsche Europawahlrecht ist daran angepasst worden.

Entscheiden sich die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger an der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament teilzunehmen, müssen sie sich in die von den deutschen Gemeinden zu erstellenden Wählerverzeichnisse eintragen lassen. Der Antrag muss bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (23. Mai 2004) bei der zuständigen Gemeindebehörde schriftlich gestellt werden. Ist der Antrag gestellt, nimmt die Unionsbürgerin oder der Unionsbürger an künftigen Europawahlen in der Bundesrepublik Deutschland teil, bis sie oder er eine andere Entscheidung trifft. Erstmals gilt diese Regelung für Wahlberechtigte, die sich zur Europawahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland haben eintragen lassen, sofern sie die Eintragung in der Zwischenzeit nicht widerrufen haben.

Rund 61,6 Millionen Deutsche sind in der Bundesrepublik Deutschland wahlberechtigt. Dazu kommen 2,0 Millionen wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus den anderen EU-Ländern, die in Deutschland wohnen.

Von den rd. 8,0 Millionen Einwohnern Niedersachsens sind wahlberechtigt (gerundet):

Land Niedersachsen	Deutsche	EU-Bürger	Erstwähler <sup>1)</sup>
insgesamt	6.100.000	128.100	92.000
männlich	2.950.000	68.900	44.000
weiblich	3.150.000	59.200	48.000

<sup>1)</sup> 18 bis unter 21-jährige Wahlberechtigte (Deutsche und EU-Bürger), die zum ersten Mal an einer Wahl auf Bundes- oder Landesebene teilnehmen können.

## Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können nur von Parteien und „sonstigen politischen Vereinigungen“, nicht aber von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge werden in Form von Listen entweder für ein Land („Landeslisten“) oder als eine gemeinsame Liste für alle Länder („Bundesliste“) aufgestellt. Jede Partei oder „sonstige politische Vereinigung“, die an der Wahl teilnimmt, hat zu entscheiden, ob sie Landeslisten oder eine Bundesliste aufstellen will. Wie bei der Bundestagswahl gelten Listen für einzelne Länder derselben Partei oder „sonstigen politischen Vereinigung“ als verbunden und werden bei der Sitzverteilung wie ein einziger Wahlvorschlag behandelt, wenn nicht durch besondere Erklärung die Listenverbindung aufgehoben wird.

Eines besonderen Verfahrens für die Anerkennung als Partei bzw. „sonstige politische Vereinigung“ bedarf es nicht. Parlamentarisch bislang nicht vertretene Parteien/ „sonstige politische Vereinigungen“ müssen eine bestimmte Zahl von Unterstützungsunterschriften für ihren Wahlvorschlag vorlegen. Bei einer Landesliste müssen ein Tausendstel, höchstens jedoch 2 000 der Wahlberechtigten des betreffenden Landes, den Wahlvorschlag unterzeichnen, bei einer Bundesliste sind die Unterschriften von 4 000 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern erforderlich.

In Niedersachsen werden 22 Parteien an der Europawahl am 13. Juni 2004 teilnehmen. Sie erscheinen auf dem Stimmzettel in folgender Reihenfolge.

Lfd. Nr.	Kurzbezeichnung	Parteiename
1	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
2	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
3	GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
4	FDP	Freie Demokratische Partei
5	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
6	REP	DIE REPUBLIKANER
7	Die Tierschutzpartei	Mensch Umwelt Tierschutz
8	GRAUE	DIE GRAUEN – Graue Panther
9	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
10	PBC	Partei Bibeltreuer Christen
11	DIE FRAUEN	Feministische Partei DIE FRAUEN
12	ödp	Ökologisch-Demokratische Partei
13	CM	CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten
14	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität
15	ZENTRUM	Deutsche Zentrums Partei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870
16	Deutschland	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland Liste: Gegen Zuwanderung ins „Soziale Netz“
17	Unabhängige Kandidaten	Aktion unabhängige Kandidaten
18	AUFBRUCH	Aufbruch für Bürgerrechte, Freiheit und Gesundheit
19	DKP	Deutsche Kommunistische Partei
20	DP	DEUTSCHE PARTEI
21	FAMILIE	FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS
22	PSG	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale

## Bewerberinnen/Bewerber und Ersatzbewerberinnen/Ersatzbewerber

Neben jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber können Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber aufgestellt werden, die beim Ausscheiden einer oder eines bestimmten Abgeordneten für diese oder diesen in das Europäische Parlament nachrücken.

Die Bewerberinnen und Bewerber können bei der Europawahl mehrfach kandidieren. So kann jemand auf zwei Landeslisten derselben Partei oder innerhalb einer Landesliste zugleich als Bewerberin oder Bewerber und Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber benannt werden.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber auf einer Bundesliste kann zugleich Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber auf derselben Bundesliste sein.

Bewerberinnen und Bewerber, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind; ggf. entscheidet das Los.

Insgesamt 967 Bewerberinnen und Bewerber (davon 61 aus Niedersachsen) und 185 Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber (davon 18 aus Niedersachsen) kandidieren in der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Parlament.

Für die Parteien, die sich in Niedersachsen zur Wahl stellen, ergeben sich folgende Zahlen:

Spalte 1	= Bewerber/innen insgesamt im Bundesgebiet
Spalte 2	= Ersatzbewerber/innen insgesamt im Bundesgebiet
Spalte 3	= Bewerber/innen in Niedersachsen
Spalte 4	= Ersatzbewerber/innen in Niedersachsen

Partei	1	2	3	4
CDU/CSU	210	32	16	-
SPD	97	90	10	10
GRÜNE	25	-	2	-
FDP	167	-	11	-
PDS	14	8	1	1
REP	15	15		1
Die Tierschutzpartei	9	-	1	-
GRAUE	23	-	1	-
NPD	23	-	2	-
PBC	12	12	-	2
DIE FRAUEN	13	-	-	-
ödp	107	-	1	-
CM	12	-	1	-
BüSo	86	-	5	-
ZENTRUM	18	-	1	-
Deutschland	6	-	3	-
Unabhängige Kandidaten	12	-	1	-
AUFBRUCH	32	-	2	-
DKP	34	-	-	-
DP	20	18	1	4
FAMILIE	16	-	2	-
PSG	6	-	-	-

## Sitzverteilung

Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes wurde das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren durch das System Niemeyer (Verhältnis der mathematischen Proportionen) ersetzt, das erstmals für die Wahl des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland 1989 zur Anwendung kam.

Bei der Sitzverteilung werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens 5% der gültig abgegebenen Stimmen erhalten haben ( 5%-Klausel).

### Beispiel nach dem System Niemeyer:

Die Gesamtzahl der zu vergebenden Abgeordnetensitze wird multipliziert mit der Zahl der Stimmen jeder einzelnen Partei. Das Ergebnis wird dividiert durch die Gesamtzahl der Stimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien.

Zunächst erhält jede Partei den ganzzahligen Anteil der sich aus dieser Proportion ergebenden Berechnung. Die übriggebliebenen „Reste“ werden in einem zweiten Rechenabschnitt an die Parteien in der Reihenfolge nach der Größe des „Restes“ vergeben.

### Beispielrechnung bei 21 zu vergebenden Sitzen:

Partei A	= 10 000 Stimmen
Partei B	= 8 000 Stimmen
Partei C	= 4 000 Stimmen
Partei D	= 3 000 Stimmen
<b>insgesamt</b>	<b>= 25 000 Stimmen</b>

Partei A	$\frac{10\,000 \times 21}{25\,000}$	= 8,40	= 8
----------	-------------------------------------	--------	-----

Partei B	$\frac{8\,000 \times 21}{25\,000}$	= 6,72	+ 1 = 7
----------	------------------------------------	--------	---------

Partei C	$\frac{4\,000 \times 21}{25\,000}$	= 3,36	= 3
----------	------------------------------------	--------	-----

Partei D	$\frac{3\,000 \times 21}{25\,000}$	= 2,52	+ 1 = 3
----------	------------------------------------	--------	---------

Im vorliegenden Fall werden insgesamt 19 ganzzahlige Sitze errechnet, so dass noch zwei Sitze zu verteilen sind, von denen je einen die Partei B mit den größten „Rest“ (0,72) und die Partei D mit dem zweitgrößten „Rest“ (0,52) erhält.

Nach Niemeyer ergibt sich danach folgende Sitzverteilung:

Partei A	= 8 Sitze
Partei B	= 7 Sitze
Partei C	= 3 Sitze
Partei D	= 3 Sitze
<b>insgesamt</b>	<b>= 21 Sitze</b>

Auf die Wahl zum Europäischen Parlament angewandt, bedeutet dieses System, dass die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze, multipliziert mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag im Wahlgebiet erhalten hat, durch die Gesamtzahl der Stimmen **aller** zu berücksichtigenden Wahlvorschläge geteilt wird. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, zuzuteilen.

Erhält bei der vorgenannten Sitzverteilung ein Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von dem obengenannten Verfahren, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt.

Die auf die Bundeslisten und die Landeslisten entfallenden Sitze stehen den Bewerberinnen und Bewerbern in ihrer Reihenfolge auf der Liste zu. Sind Bewerberinnen und Bewerber auf zwei Landeslisten gewählt worden, so bleiben sie auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind. Bei Benennung an gleicher Stelle entscheidet das Los.